

Im Zuge von Kanalbauarbeiten durch die Magistratsabteilung 30 - Wien-Kanal kam es in Wien 19 zu zwei Gebrechen an der nahe der Künette liegenden Trinkwasserleitung der Magistratsabteilung 31 - Wasserwerke. Da ein Gebrechen der ausführenden Bau-firma anzulasten war, empfahl das Kontrollamt, in der Schlussrechnung einen entsprechenden Abzug vorzunehmen.

1. Beschreibung des Kanalbauvorhabens

1.1 Die Magistratsabteilung 30 stellte in der Zeit von April bis September 2004 unter der Baustellenbezeichnung "19, Peter-Altenberg-Gasse" in drei Straßenzügen des 19. Bezirks Kanäle mit einem Durchmesser von 300 mm und einer Länge von insgesamt rd. 500 m her. So wurden zwei neue Kanalstränge am Fuß des Schafberges in der Peter-Altenberg-Gasse errichtet, wobei ein Strang über den Ludwig-Gruber-Weg bis zum bestehenden Kanal in der Hameaustraße führt. Der dritte Strang befindet sich in rd. 400 m Entfernung auf dem Neuberg und entwässert einen kleinen Teil der Salmannsdorfer Straße (von ONr. 1 bis ONr. 14) über die Celtesgasse in den bereits bestehenden Kanal. Auf diesen (dritten) Kanalstrang bezog sich die Prüfung des Kontrollamtes.

Jener Teil der Salmannsdorfer Straße, an den die Mitterwurzergasse anschließt, war noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Obwohl in diesem den Hang anscheidenden Straßenabschnitt äußerst ungünstige topografische Gegebenheiten und infolge vorhandener Einbauten enge Platzverhältnisse gegeben waren, hatte sich die Magistratsabteilung 30 zu der Errichtung des Kanals in diesem Bereich entschlossen. So entwässert der neue Kanalstrang entgegen dem starken Längsgefälle der Straße (rd. 3,40 Höhenmeter auf ca. 40 m), wodurch Aushubtiefen bis rd. 5,80 m erforderlich wurden. Auf dieser nur rd. 5 m breiten Straße befanden sich außerdem Versorgungsleitungen der WIEN ENERGIE GmbH (Strom und Gas) sowie eine Leitung der Magistratsabteilung 31 (DN 100) aus dem Jahr 1933. Obwohl klar gewesen sein musste, dass der in der ÖNorm B 2533 empfohlene Mindestabstand zu diesen Einbauten nicht eingehalten werden konnte, entschloss sich die Magistratsabteilung 30 zum Bau des in Rede stehenden Kanals.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 30:

Zur Trassenwahl wird angemerkt, dass die kürzeste Strecke entgegen dem natürlichen Gefälle der Straßenoberfläche deshalb gewählt wurde, weil bei jeder Lösung entsprechend dem topographischen Gefälle sowohl die Mitterwurzergasse als auch das Fuhrgassel (L-Widmung) in einer Gesamtlänge von ca. 400 m mittels Kanal als Vorflutkanal für die Salmansdorfer Straße aufgeschlossen hätte werden müssen. Es wurde deshalb der kürzeste und damit der wirtschaftlichste Weg für die Aufschließung der baulandgewidmeten Liegenschaften gewählt.

Zu den Normabständen muss darauf hingewiesen werden, dass diese in den exponierten Bereichen des 19. Bezirkes, in dem sämtliche Einbauten bereits vor Jahrzehnten verlegt wurden, oft nicht eingehalten werden können. Demzufolge ist es oft schwierig, Trassen ohne Einbautenbehinderungen bzw. -umlegungen zu finden. In dem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass manche Einbautenträger bei Neuverlegungen die alten Trassen verlassen, neue Flächen besetzen und die stillgelegten Versorgungsrohre im Boden belassen.

1.2 Zur Erlangung von Angeboten für das Kanalbauvorhaben "19, Peter-Altenberg-Gasse" führte die Magistratsabteilung 30 im Februar 2004 ein offenes Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 für den Unterschwellenbereich durch. Die hierfür eingelangten acht Angebote wiesen Angebotspreise von 221.876,92 EUR bis 359.551,79 EUR (inkl. USt) auf. Das billigste Angebot (Differenz zum Zweitbieter rd. 9 %) legte die Firma A., welche mit Schreiben vom 21. April 2004 mit der Errichtung der erwähnten Kanalstränge beauftragt wurde.

Bezüglich der Ausschreibungsunterlagen stellte das Kontrollamt fest, dass diese Pläne über die Straßenquerschnitte der Peter-Altenberg-Gasse und des Ludwig-Gruber-Weges enthielten, ein solcher Plan für den technisch am schwierigsten herzustellenden Ka-

nalabschnitt in der Salmansdorfer Straße jedoch fehlte. Auch in Aktenvermerken über diverse vor Baubeginn vorgenommenen Besprechungen über die geplante Abwicklung des Kanalbauvorhabens fand sich kein Hinweis über den Abschnitt in der Salmansdorfer Straße.

Die Magistratsabteilung 30 vertritt die Meinung, dass die der Ausschreibung beigelegten Detailpläne 1 : 200 und der Längenschnitt im Bereich der Salmansdorfer Straße für die Kalkulation und Abschätzung des Auftragnehmers ausreichend waren. Die Anregung des Kontrollamtes, weitere Planergänzungen in speziellen Bereichen vorzusehen, wird künftig berücksichtigt werden.

2. Sicherheitstechnische Wahrnehmungen

2.1 Unmittelbar nach dem am 26. April 2004 erfolgten Baubeginn ließ die Magistratsabteilung 30 in der Salmansdorfer Straße Suchschlitze zwecks Feststellung der tatsächlichen Lage der Einbauten herstellen. Hierbei wurde erkannt, dass die Lage der Trinkwasserleitung nicht mit jener der Plandarstellung übereinstimmte, sodass es erforderlich wurde, die Kanaltrasse - nicht wie vorgesehen - annähernd in der Straßenmitte zwischen dem Gasrohr und dem Wasserrohr, sondern zwischen dem Wasserrohr und dem Straßenrand zu situieren. Dadurch verblieb zwischen der Kanalkünette und dem Wasserrohr nur noch ein Abstand von rd. 20 - 30 cm. Ein weiteres Abrücken vom Wasserrohr war deshalb nicht möglich, weil die Kanalkünette nur mehr rd. 50 cm vom Straßenrand bzw. den bestehenden Grundstückseinzäunungen zu liegen kam.

2.2 Wie die Einschau in das amtliche Baubuch und in den Schriftverkehr zeigte, stellte die Magistratsabteilung 30 zu Beginn der Bauarbeiten Mängel bei der Bauabwicklung des Auftragnehmers, u.a. in Bezug auf die Sicherung der Künette fest. Um der Forderung der Magistratsabteilung 30 hinsichtlich einer fachgerechten Herstellung der Künette und deren Sicherung nachzukommen, wechselte der Auftragnehmer einen Teil seiner auf der Baustelle beschäftigten Arbeitspartien aus. Lt. Aussage der Magistratsabteilung 30 war es dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen.

2.3 Am 24. Mai 2004 stellte die örtliche Bauaufsicht der Magistratsabteilung 30 um 16.45 Uhr einen Grundbruch seitlich der Künette zum Wasserrohr - vermutlich auf Grund nicht ordnungsgemäßer Künettensicherung - fest. Sie forderte die Baufirma daher auf, die weiteren Grabungsarbeiten sofort einzustellen und den entstandenen Hohlraum außerhalb der Künette mit Beton zu verfüllen. Dieser Anordnung kam der Auftragnehmer jedoch nicht nach; um rd. 22.00 Uhr kam es zu einem Wasserrohrgebrecchen. Zur Gebrechensbehebung verlegte die Magistratsabteilung 31 auf einer Länge von rd. 7,50 m ein neues Rohr.

2.4 Im Zuge der weiteren Grabungsarbeiten trat am 4. Juni 2004 neuerlich ein Rohrgebrecchen an der bestehenden Trinkwasserleitung, u.zw. in unmittelbarer Nähe der Verbindungsstelle der bestehenden mit der neu hergestellten Leitung auf. Dies, obwohl lt. Aussage der Vertreter der Magistratsabteilung 30 die Firma nach dem ersten Rohrgebrecchen sorgfältiger gearbeitet und eine ordnungsgemäße Pölzung eingebaut hatte.

Da nunmehr weitere Gebrecchen am bestehenden Wasserleitungsrohr nicht mehr ausgeschlossen wurden, entschloss sich die Magistratsabteilung 31, in der gesamten Länge des neu herzustellenden Kanals ein Provisorium zu errichten und nach der Herstellung des Kanals in derselben Künette ein neues Wasserrohr zu verlegen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rd. 1.800,-- EUR.

Dazu wird ergänzend bemerkt, dass die Fortführung der Arbeiten deshalb angeordnet wurde, weil der erste Rohrbruch aus Verschulden des Auftragnehmers eingetreten ist und es danach zu einer Verbesserung der Pölzarbeiten des Auftragnehmers kam. Im besagten Bereich der Salmannsdorfer Straße war der ÖNormgemäße Mindestabstand der lichten Weite zwischen Wasserrohr und Kanalrohr gegeben.

2.5 Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte bereits bei der Bauvorbereitung die Gefährdung des Wasserrohres erkannt werden können. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen - zweckmäßigerweise die nur mit geringen Kosten verbundene Herstellung eines

Provisoriums während der Kanalbauarbeiten und anschließende Neuherstellung des ohnehin gebrechensanfälligen Wasserrohres - wären zielführend gewesen.

Die Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Unterlagen, eine Besichtigung der Örtlichkeit sowie Gespräche mit Vertretern der Magistratsabteilungen 30 und 31 ließen den Schluss zu, dass der Wasserrohrbruch vom 24. Mai 2004 in erster Linie auf die unsachgemäße Bauführung des Auftragnehmers zurückzuführen war und somit alle in diesem Zusammenhang der Magistratsabteilung 31 angefallenen Kosten in der Höhe von rd. 9.700,-- EUR (inkl. USt) von diesem zu tragen wären. Die Kosten für die Behebung des zweiten Wasserrohrgebrechens vom 4. Juni 2004 dürften allerdings von der Magistratsabteilung 30 zu vertreten sein, da dieses Gebrechen trotz ordnungsgemäßer Baugrubensicherung und sorgfältigem Arbeiten des Auftragnehmers auftrat und die Magistratsabteilung 30 es zuließ bzw. sogar vorgab, die Kanalkünette - wohl bedingt durch die engen Platzverhältnisse - so nahe heranzurücken, dass durch die gegebenen Bodenverhältnisse (den Hang anscheidenden Straßenkörper) bei den Kanalbauarbeiten zwangsläufig mit Bodenbewegungen und damit negativen Einflüssen auf das Wasserrohr gerechnet werden musste.

Die durch die mangelhafte Pölung verursachten Kosten von rd. 9.700,-- EUR sind vom Verursacher, der Baufirma, zu tragen.

2.6 Die Gebrechensanfälligkeit des Wasserrohres in der Salmansdorfer Straße zeigte sich auch daran, dass bereits am 11. Mai 2004 ein Wasserrohrgebrechen aufgetreten war, das nicht in unmittelbarer Nähe der Kanalkünette lag und in keinem Zusammenhang mit dem Kanalbau bestand. Weiters wurden im Zuge der Kanalherstellung in der Peter-Altenberg-Gasse zwei - offenbar seit längerer Zeit bestehende - Leckstellen am alten Rohrstrang der Trinkwasserleitung vorgefunden.

Eine Gebrechensanfälligkeit der bestehenden Wasserrohre war sowohl in der Peter-Altenberg-Gasse als auch in der Salmansdorfer Straße in der Planungsphase des Kanalbaues nicht bekannt und wurde in den Einbautenkoordinierungsbesprechungen im Be-

zirk von den Vertretern der Magistratsabteilung 31 daher auch nicht angesprochen. Hiezu wird auch auf eine von der Magistratsabteilung 31 abgegebene Stellungnahme hingewiesen.

Dem Hinweis des Kontrollamtes, bereits in der Planungsphase hätte das Ausmaß der Gefährdung des Wasserrohres erkannt werden müssen, muss entschieden entgegengetreten werden. Das Kontrollamt führt hiezu aus, dass am 11. Mai 2004 ein Gebrechen an einem ähnlichen Rohrstrang an nahe gelegener Stelle aufgetreten sei. Nachdem die Planung lange vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen war (Angebotsöffnung am 26. Februar 2004, Baubeginn am 26. April 2004), konnte dieser Umstand nicht mehr berücksichtigt werden. Es übersteigt aber ohnehin die Komplexität einer Bauvorbereitung, mit ins Kalkül zu ziehen, wenn in einem Gebiet 15 Tage nach Baubeginn des Kanalbaus ein Wasserrohrgebrechen auftritt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Nach der Ansicht des Kontrollamtes sollte der Magistratsabteilung 30 bekannt sein, dass Trinkwasserleitungen aus dem Jahr 1933 gebrechensanfällig sind.

In der von der Magistratsabteilung 30 angesprochenen Stellungnahme der Magistratsabteilung 31 wird einleitend darauf hingewiesen, dass alte Graugussrohrstränge mit Stemmmuffenverbindungen bereits bei geringfügigen Bodensetzungen zu Undichtheiten neigen und teilweise zu Rohrbrüchen führen können.

Die Erwähnung des Kontrollamtes auf das Rohrgebrechen vom 11. Mai 2004 sollte lediglich als Hinweis auf die Gebrechensanfälligkeit des alten Rohrstranges dienen.